

Auf in die zweite Runde mit dem BLZK-BuS

Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz mit zwei Neuerungen

Wie zuletzt im Jahr 2015 steht 2020 für viele Zahnarztpraxen in Bayern der fünfjährige Aktualisierungsturnus für die Teilnahme am BuS-Dienst an. Wer gerade die Online-Schulung zur Aktualisierung macht, sollte die Schulung bis 14. Dezember beenden, da diese dann abgeschaltet und neu konzipiert wird. Außerdem ist zu beachten, dass ab 2020 die Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst) notwendig ist.

Worum geht es?

Grundsätzlich ist jede Zahnarztpraxis in Bayern, die Mitarbeiter beschäftigt, gesetzlich verpflichtet, sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreuen zu lassen.

Für eine praxisgerechte Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderung bietet die BLZK den BuS-Dienst als alternative bedarfsorientierte und sicherheitstechnische Betreuung an, an dem Praxen mit bis zu 50 Mitarbeitern anstelle einer externen Betreuung teilnehmen können. Nach erfolgreicher Ersts Schulung besteht alle fünf Jahre die Pflicht zur Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz.

Wege zur Aktualisierung

Die Kenntnisse im Arbeitsschutz können entweder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung der eazf oder – wie 2015 – durch Teilnahme an einer Online-Schulung der BLZK aktualisiert werden.

Für bereits geschulte Teilnehmer am BuS-Dienst steht im QM Online der BLZK unter qm.blzk.de (mit Login) unterhalb des persönlichen Profils ein Link zum Aktualisierungskurs bereit, siehe Screenshot aus dem QM Online:

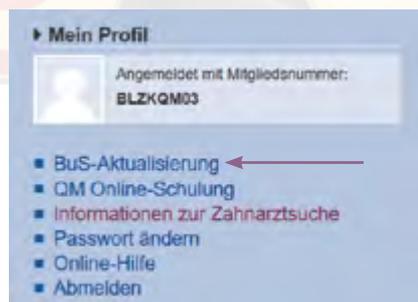


Abbildung: BLZK

Bitte beachten Sie, dass die Online-Schulung neu konzipiert wird und die bisherige Online-Schulung ab dem 15. Dezember nicht mehr zur Verfügung steht. Der Start der neuen Online-Schulung wird im ersten Quartal 2020 bekannt gegeben.

Wichtig zu wissen

Aktualisierungskurse ersetzen keine Ersts Schulung und richten sich ausschließlich an Praxisinhaber, die bereits am BuS-Dienst der BLZK teilnehmen. Bescheinigungen über die Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz können seitens der BLZK nur ausgestellt werden, wenn eine Ersts Schulung vorhanden ist. Auch die Online-Schulung kann ausschließlich von Teilnehmern am BuS-Dienst absolviert werden.

Bitte überprüfen Sie deshalb vorab, ob Sie überhaupt schon an einer Ersts Schulung (ausschließlich Präsenzveranstal-

tung) teilgenommen haben und im Besitz der Bescheinigung über die „Teilnahme am Präventionskonzept der BLZK“ sind.

Schriftliche Teilnahmeerklärung für den BuS-Dienst

Aufgrund neuer Vereinbarungen mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird für Teilnehmer an einer Erst- und Aktualisierungsschulung ab dem Jahr 2020 zusätzlich die Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst) notwendig.

Das Zertifikat der BLZK über die Teilnahme am BuS-Dienst kann nur ausgegeben werden, wenn die unterzeichnete Teilnahmeerklärung vorliegt. Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen (Ersts Schulung/ Aktualisierung) erhalten hierzu vor Kursbeginn nähere Informationen vom Kursveranstalter, der eazf. Teilnehmer des Online-Aktualisierungskurses werden von der BLZK auf blzk.de informiert.

Eva-Brune Knieß
Referat Praxisführung und
Medizinprodukte der BLZK

KONTAKT

Referat Praxisführung und
Medizinprodukte der BLZK
Telefon: 089 230211-340
E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de